

## Rundschreiben COVID-19

Mit Datum 15. April 2020 wurden vom Land diverse Maßnahmen in Bezug zum Convid-19-Notstand verabschiedet. Die entsprechenden Anträge sollen ab Montag nächster Woche zugänglich sein. Vorab sollten sich bereits **alle Unternehmer/Freiberufler** den **SPID-Zugang** einrichten um die Ansuchen in digitaler Form (online) verschicken zu können und eine zeitnahe Abwicklung zu gewähren. Dieser Zugang soll auch für kommende Maßnahmen notwendig sein.

### SPID-Zugang

Der Zugang kann über 3 verschiedene Varianten beantragt werden:

1. online mit Webcam (für die Identifizierung) über <https://id.lepida.it/lepidaid/registra?1>
2. mittels digitaler Unterschrift/Bürgerkarte über <https://identitadigitale.infocert.it/welcome/>
3. am Schalter der Handelskammer in Bozen
4. online und mittels persönlicher Identifizierung bei der Post <https://posteid.poste.it/identificazione/identificazione.shtml>

Die einfachste Variante dürfte die **Abwicklung über das Portal der Postitaliane** sein. Sie finden im **zweiten Anhang eine Schritt-für-Schritt-Anleitung**.

**ACHUTNG:** für all jene (gilt auch für Gesellschafter), welche Probleme hatten sich den PIN des INPS zu besorgen (z.B. Fehlermeldung der falschen Adresse) und damit den Antrag für den **Bonus 600 Euro** zu stellen: dies ist auch mit dem SPID möglich. Leider hat der Gesetzgeber keine Variante vorgesehen mit welcher wir die Abwicklung für Sie übernehmen können, ohne im Besitz des PIN's zu sein.

### VERLUSTBEITRÄGE

Die sogenannten **Verlustbeiträge** des Landes sollen **allen Berechtigten** gewährt werden. Es wird hier **nicht unterschieden wann** der Antrag eingereicht wurde.

*Die genauen Kriterien und Zugangsvoraussetzungen finden Sie auf*

[http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1036124#accept-cookies](http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124#accept-cookies)

**WER:**

Nach dem momentanen Wortlaut kann **jedes Unternehmen** (Einzelfirma, Gesellschaft, Freiberufler) ansuchen, welches die Tätigkeit vor dem 23. Februar 2020 aufgenommen hat. Das letzte besteuerbare Einkommen darf max. 50.000 Euro bzw. 85.000 Euro bei Gesellschaften und Familienunternehmen betragen. Es wird im gleichen Zeitraum (wieder letztes verfügbare Geschäftsjahr) ein Mindestumsatz von 10.000 Euro verlangt. Als letztes Kriterium darf das Unternehmen 2019 max. 5 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt haben (inkl. Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, mit Ausschluss der Lehrlinge).

**WAS:**

Für diese Unternehmen muss des Weiteren kontrolliert werden, dass diese in den Monaten März, April ODER Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahr (2019) ein Umsatzrückgang von 50% erlitten haben. Am Jahresende muss zudem ein Umsatzrückgang von 20% ersichtlich sein, ansonsten ist der Beitrag inklusive Zinsen zurück zu zahlen. Laut momentaner Fassung ist der Umsatz ausschließlich anhand der Rechnungen und Tagesinkassi zu bestimmen. Es zählt **NICHT** das Zahlungsdatum

Für die Antragsteller, welche mit der **Tätigkeit 2019 begonnen** haben, muss lediglich bewiesen werden, dass bis Februar 2020 ein durchschnittlicher Mindestumsatz von 1.000 Euro pro Tätigkeitsmonat erwirtschaftet wurde.

**WIEVIEL:**

- 3.000,00 € für Antragsteller, welche die Tätigkeit im Jahre 2019 begonnen haben;
- 5.000,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben;
- 7.500,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben;
- 10.000,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als vier und bis zu fünf Personen beschäftigt haben.

**CONCLUSIO:**

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass alle berechtigten Anträge gewährt und ausbezahlt werden. Es besteht somit **kein Grund zur Eile**. Bitte aber auf jeden Fall in der Zwischenzeit den SPID-Zugang einrichten. Die momentane Fassung der Bestimmung lässt ziemlich viel Interpretationsspielraum. Sodass es in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten noch genauere Erläuterungen hierzu geben wird. Gerne werden wir Sie beim Antrag unterstützen (evtl. auch durch eine Vollmacht).

## **STEUERGUTHABEN auf Investitionen 2020**

Wie bereits in unserem Rundschreiben zu Jahresbeginn erwähnt, würden wir Sie bitten, dass bei allen Investitionsrechnungen der Bezug zum Haushaltsgesetz 2020 hergestellt wird. Ansonsten könnte nach restriktiver Rechtsprechung der Bonus aberkannt werden. Weisen Sie bitte ihren Lieferanten darauf hin, dass er in der elektronischen Rechnung folgendes Zitat vermerken soll:

**“Bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, co. 185 della L. 160/2019”**

### **IN EIGENER SACHE**

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich die Ereignisse momentan überschlagen. Täglich werden neue Dekrete verabschiedet und Bestimmungen unterschrieben. Zum Teil widersprüchlicher Natur. Zum Teil fehlen die Umsetzungsbestimmungen. Wir versuchen Sie auf dem Laufenden zu halten. Leider kann es vorkommen, dass die Auskunft von heute Morgen schon nicht mehr aktuell ist. Wir bitten Sie dies zu entschuldigen.

Im Speziellen wird gerade in diesen Tagen viel über die **Liquiditätsbeschaffung** diskutiert und Verordnungen erlassen. Es gibt diesbezüglich sehr viele Möglichkeiten von den diversen Institutionen (Staat, Land, Banken usw.). Bei vielen ist Unklar, ob diese zusätzlich sind, sich gegenseitig ausschließen bzw. oftmals auch, welches die Zugangsbestimmungen sind. Häufig wissen die eigenen Banken auch noch nichts von ihrem Glück.

Wir möchten Sie diesbezüglich nicht im Unklaren lassen. Allerdings behalten wir uns vor Sie in einem getrennten Rundschreiben, zu einem Zeitpunkt wo wir Gewissheit haben, zu informieren. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis.

Alles Gute und beste Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen,

**Steuerservice - Team**